



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 15. Februar 2022 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022)

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
(Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022).****§ 1****Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der diesem Gesetz als **Erste Anlage** beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 13 575 422 200 Euro festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 3 405 075 000 Euro festgestellt.

§ 2**Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3**Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Betrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus dem Kreditfi-

finanzierungsplan (Erste Anlage Buchst. c) ergibt. Hiervon darf in den Grenzen des § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgewichen werden.

- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätsslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 überschritten wird.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.
- (4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimite ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 1. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimite durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimite wird dem Landtag von Sachsen-Anhalt spätestens im vierten Quartal des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtet.
- (5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimite nicht berücksichtigt.
- (6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten

bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5

Garantien und Bürgschaften

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2022 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 4 000 000 000 Euro zu übernehmen.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.
- (4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7

Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

- (1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.
- (3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

§ 8

Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

- (1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14, 15 und 17 werden die Personalausgaben budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 außerhalb von Titelgruppen und die Ausgaben im Titel 916 13, soweit sie zur Erreichung der Vollzeitäquivalenzziele zum 31. Dezember 2022 erforderlich sind.
- (2) Werden
 1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember und
 2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1 überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.
- (3) Die diesem Gesetz als **Zweite Anlage** beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2022“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen sowie von Vollzeitäquivalenzzielen.
- (4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2021 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Arbeitnehmer sowie Be-

amte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für das Haushaltsjahr 2022 dargestellt werden.

§ 9

Deckungsfähigkeit

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie
 1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
 2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des Deckungskreises. Innerhalb eines Einzelplanes sind die Titel der Gruppe 511 einseitig zugunsten der Titel der Gruppe 812 deckungsfähig. Die Einzelpläne 06 und 15 sowie die Einzelpläne 08 und 09 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.
- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Ermächtigungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (3) Stellt der Bund im Haushaltsjahr 2022 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Son-

derrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Ermächtigungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

- (4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 im Jahr 2022 noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 bemisst sich jeweils nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben und dem für die Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Finanzierungsverhältnis.
- (5) Die Titel der Obergruppe 43 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 441 und 446 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 441 02 und 446 01.
- (6) Die Titel der Obergruppe 42 und der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 461 01 und 916 12. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.
- (7) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.
- (8) Die Mittel aus Kapitel 13 12 Titel 891 01 können auch zugunsten von Krankenhäusern verwendet werden, die sich innerhalb des Haushaltsjahres zumindest zeitweise in der Trägerschaft eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt befinden.

§ 10

Mehreinnahmen und Mehrausgaben, zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

-
- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
 - (3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.
 - (4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik oder ist deren Eingang hinreichend sicher, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Dies bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.
 - (5) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, soweit das zur Umsetzung von Bauvorhaben erforderlich ist. Dem Bauvorhaben muss der für den Haushalt zuständige Ausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt zugestimmt haben. Die bei Zustimmung zugrunde gelegten Gesamtausgaben für das Bauvorhaben dürfen hierdurch nicht überschritten werden. Die Verpflichtungen nach den §§ 24, 54 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.
 - (6) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, soweit das zur Bindung der vom Bund auf der Grundlage des Investitionsgesetzes Kohleregionen dem Land bereitgestellten Finanzhilfen erforderlich ist. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen ist auf die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zuzüglich des gesetzlich vorgesehenen Finanzierungsanteils des Landes beschränkt.

§ 11

Verbindlichkeit von Erläuterungen

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
 1. der Gruppe 811 und
 2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände verbindlich.

- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12

Abweichung vom Bruttoprinzip

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen,
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt,
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen - und
 - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter - und
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13

Ausnahmen für Veräußerungen von Vermögensgegenständen zum vollen Wert

- (1) Es wird zugelassen, dass
 1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
 2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.
- (2) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

§ 14**Vorfinanzierung durch Dritte**

Die Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15**Programme der Europäischen Union**

- (1) Die in den Finanzplänen der Programme der Europäischen Union für die Förderperioden 2014 - 2020 und 2021 - 2027 (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Sozialfonds Plus, Fonds für den gerechten Übergang und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) vorgesehenen Finanzierungsanteile sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Sozialfonds Plus vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten rechtzeitig erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 1 weitere Ausnahmen zulassen, wenn dies für die Umsetzung der Programme förderlich ist.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Haushaltsstellen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Programme nach Absatz 1 Satz 1 dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Gleiches gilt für Umschichtungen zwischen den einzelnen Ebenen der Programme. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Programme nach Absatz 1 Satz 1 zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle des-

selben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen

- (1) Aus dem Einzelplan 13 Kapitel 13 02 Titel 916 01 dürfen Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen finden Anwendung. Entnahmen aus dieser Ansparrücklage oder der zurückliegend für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle gebildeten Ansparrücklage sind zugunsten der Umsetzung von Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zu verwenden und im Einzelplan 20 zu veranschlagen.
- (2) In Abweichung von der in § 1 Satz 3 des Gesetzes über die Steuerschwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt geregelten Zuführungspflicht dürfen 105 000 000 Euro zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 verwendet werden. Im Übrigen bleibt die Zuführungspflicht unberührt.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird die Zuweisung zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aus dem Einzelplan 14 finanziert.
- (4) Im Haushaltsjahr 2022 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen eine Zuweisung in Höhe von 45 000 000 Euro. Die Mittel werden entsprechend dem Anteil eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Längen der Kreisstraßen am 1. Januar 2020 wie folgt verteilt:

Dessau-Roßlau, Stadt	333 638 Euro
Halle (Saale), Stadt	134 755 Euro
Magdeburg, Landeshauptstadt	368 620 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	5 295 126 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4 331 528 Euro
Landkreis Börde	6 161 681 Euro
Burgenlandkreis	3 844 288 Euro
Landkreis Harz	4 020 141 Euro
Landkreis Jerichower Land	2 500 970 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	2 361 511 Euro
Saalekreis	3 621 866 Euro
Salzlandkreis	3 800 325 Euro

Landkreis Stendal	4 905 033 Euro
Landkreis Wittenberg	3 320 509 Euro

Die Mittel werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium zum 10. August 2022 als Einmalzahlung ausgezahlt.

- (5) Die Universitätsklinika erhalten Zuweisungen für Investitionen nach § 23 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 11 000 000 Euro. Darüber hinaus erhält das Universitätsklinikum Halle 2 600 000 Euro und das Universitätsklinikum Magdeburg 2 760 000 Euro für Investitionen zur Umsetzung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Mittelverwendung wird im Jahresabschluss des jeweiligen Universitätsklinikums nachgewiesen. Die Bildung von Rücklagen kann in Höhe von bis zu 20 v. H. der zugewiesenen Investitionsmittel erfolgen. Für eine Rücklagenbildung ist ein Beschluss des Aufsichtsrates des jeweiligen Universitätsklinikums erforderlich.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 und 4 bis 16 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2023 außer Kraft, wenn dieses nach dem 31. Dezember 2022 verkündet wird.

Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt

für das

Haushaltsjahr 2022

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

Hinweis:

Gemäß § 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird mit dem Haushaltsgesetz nur der Gesamtplan des Haushaltsplans verkündet.

a) Haushaltsübersicht 2022

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		76 500	237 200		313 700	39 428 000	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		106 000	641 600		747 600	24 214 600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		49 694 500	24 647 800	202 600	74 544 900	732 244 600	
04	Ministerium der Finanzen		20 158 100	5 863 500	0	26 021 600	225 835 600	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		3 813 800	565 846 000	129 025 400	698 685 200	30 363 300	
06	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - Wissenschaft und Forschung -		227 900	170 947 400	110 300	171 285 600	60 401 800	
07	Ministerium für Bildung		1 214 300	3 461 700	121 894 900	126 570 900	1 335 637 100	
08	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten -Wirtschaft und Tourismus-		17 103 200	1 409 900	88 297 800	106 810 900	40 061 700	
09	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft und Forsten -	710 000	4 270 500	16 769 100	22 716 100	44 465 700	54 649 900	
11	Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		131 126 900	3 100 000		134 226 900	75 887 600	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	8 031 995 000	52 639 800	1 857 447 100	1 396 884 500	11 338 966 400	139 076 700	
14	Ministerium für Infrastruktur und Digitales		12 085 100	415 515 900	267 929 600	695 530 600	146 820 900	
15	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt - Bereich Energie, Klimaschutz und Umwelt	20 066 700	1 493 100	5 558 400	17 643 800	44 762 000	58 885 400	
16	Landesrechnungshof		42 900	330 000	0	372 900	15 770 400	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		415 000	200 000	0	615 000	12 318 800	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		26 000	0		26 000	2 928 400	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2 479 600	4 494 500	48 500	7 022 600	522 100	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		29 271 700	0	75 182 000	104 453 700	295 000	
	Summe 2022	8 052 771 700	326 244 900	3 076 470 100	2 119 935 500	13 575 422 200	2 995 341 900	
	Summe 2021	7 903 870 000	287 865 900	2 819 165 800	4 122 809 300	15 133 711 000	3 016 385 600	
	2022 mehr(+) / weniger(-)	+148 901 700	+38 379 000	+257 304 300	-2 002 873 800	-1 558 288 800	-21 043 700	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflich- tungs- er- mäch- ti- gungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investi- tionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
6 275 400	9 819 300		2 765 000	625 000	58 912 700	-58 599 000	0	01
6 223 000	2 293 700		90 000	993 300	33 814 600	-33 067 000	4 114 000	02
153 656 600	196 633 300	2 630 000	54 609 600	60 533 500	1 200 307 600	-1 125 762 700	63 140 200	03
24 946 100	2 171 000		523 300	7 069 800	260 545 800	-234 524 200	14 221 700	04
82 764 300	2 116 680 100		134 109 900	1 119 600	2 365 037 200	-1 666 352 000	279 146 100	05
1 888 000	795 977 600		78 565 700	28 418 000	965 251 100	-793 965 500	114 446 600	06
31 950 300	223 537 400		100 981 000	90 330 100	1 782 435 900	-1 655 865 000	125 776 400	07
8 291 700	34 648 900		184 437 900	-14 278 300	253 161 900	-146 351 000	305 459 600	08
24 329 800	57 465 100	1 139 000	34 252 700	2 238 900	174 075 400	-129 609 700	88 929 700	09
3 860 500	445 052 000		1 818 900	1 270 000	527 889 000	-393 662 100	59 028 600	11
300 617 200	2 485 737 400	27 342 200	1 056 358 300	59 060 100	4 068 191 900	+7 270 774 500	921 094 300	13
51 211 600	480 221 000	98 550 500	299 643 300	3 054 600	1 079 501 900	-383 971 300	412 041 600	14
17 266 100	73 749 300	327 200	46 645 200	1 698 800	198 572 000	-153 810 000	78 561 500	15
1 420 900	5 500		39 400	927 600	18 163 800	-17 790 900	0	16
7 670 200	99 670 700	0	41 903 100	50 400	161 613 200	-160 998 200	25 514 100	17
719 700	0		73 000	574 700	4 295 800	-4 269 800	0	18
28 978 900	89 495 800		59 555 800	45 018 100	223 570 700	-216 548 100	521 719 200	19
43 675 900	0	146 676 000	9 434 800	0	200 081 700	-95 628 000	391 881 400	20
795 746 200	7 113 158 100	276 664 900	2 105 806 900	288 704 200	13 575 422 200	0	3 405 075 000	
752 539 800	6 771 936 600	289 265 900	1 629 852 200	2 673 730 900	15 133 711 000	0	3 616 751 200	
+43 206 400	+341 221 500	-12 601 000	+475 954 700	-2 385 026 700	-1 558 288 800	0	-211 676 200	

b) Finanzierungsübersicht 2022

	Betrag für 2022
	EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	13 575 422 200
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	226 743 300 0
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	32 323 400
Ausgaben im Finanzierungssaldo	13 316 355 500
2. Einnahmen	13 575 422 200
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	227 224 500
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	267 397 400
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	32 375 600
Einnahmen im Finanzierungssaldo	13 048 424 700
3. Finanzierungssaldo	-267 930 800

c) Kreditfinanzierungsplan 2022

	Betrag für 2022 EUR
1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3 469 224 500
1.2 aus anderen Krediten	
Summe	3 469 224 500
2. Tilgungsausgaben für Kredite	
2.1 für Kreditmarktmittel	3 242 000 000
2.2 für andere Kredite	
Summe	3 242 000 000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ . 2.1)	227 224 500
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ . 2.2)	
Summe	227 224 500

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten,
Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalenzzielen für das Haushaltsjahr 2022
(Allgemeine Bestimmungen 2022)**

1. Schaffung neuer Planstellen für Beamte und Richter

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Planstellen für Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe B3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgebrachten Planstellen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 auszuweisen.

2. Erstattung von Personalausgaben

Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.

3. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.
- (2) Die im Einzelplan 06 und im Kapitel 13 96 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte Besoldungsgruppe	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	A 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9, E 9a, E 9b
A 9 L 2.1	E 9, E 9a, E 9b	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5

Beamte	Arbeitnehmer	
Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stelleneubesetzung
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.
- (5) Arbeitnehmer, deren Eingruppierung sich aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ändert, dürfen auf ihrer bisherigen Stelle geführt werden.

4. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.
- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag von Sachsen-Anhalt nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richter- verhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung

stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.

- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

5. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

6. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

7. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

8. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

- (1) Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalenzziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist, aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalenzziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.
- (2) Nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel anteilig finanziertes Landespersonal wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet.

9. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalenzzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalenzziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalenzziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalenzziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

10. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalenzzielen

- (1) Arbeitnehmer, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalenzziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2022 zur Deckung herangezogen werden.
- (2) Auf die Vollzeitäquivalenzziele werden
 1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
 2. Beamte, die sich im Urlaub ohne Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden,

nicht angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

- (3) Das unmittelbar zur Pandemiebekämpfung eingesetzte Personal wird nicht auf die Vollzeitäquivalenzziele zum 31. Dezember 2022 angerechnet.

11. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

Begründung

Das Haushaltsgesetz 2022 basiert in seinen wesentlichen Teilen auf dem Haushaltsgesetz 2020/2021. Entbehrliche Regelungen wurden gestrichen. Inhaltliche Änderungen werden nachstehend begründet.

Zu § 3 Abs. 4

Mit der Änderung wird dem Landtag künftig erst nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Auslastung der Risikolimits berichtet. Bisher ist eine Berichterstattung im laufenden Haushaltsjahr noch vor dessen Abschluss vorgesehen. Die Berichterstattung konnte damit nicht den Auslastungsgrad zum Ende des Haushaltsjahres abbilden und hatte damit lediglich den Charakter einer Momentaufnahme.

Zu § 5 Abs. 1

Bei der Ausschöpfung der Ermächtigungsgrundlage in Höhe von 4 000 000 000 Euro sind die Regelungen gemäß § 6 Abs. 3 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt zu beachten.

Folgende Aufteilung der Ermächtigungssumme ist vorgesehen:

600 Mio. Euro	zur Übernahme von Landesbürgschaften zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, von Trägern sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Angehöriger freier Berufe,
10 Mio. Euro	zur Übernahme von Bürgschaften nach den Bürgschaftsrichtlinien vom 25. Februar 2003 (MBI. LSA 2003 S. 235) zur Förderung des Wohnungswesens und für sonstige Wohnungsbaubürgschaften,
40 Mio. Euro	zugunsten der Landwirtschaft,
300 Mio. Euro	für Rückbürgschaften gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau (ehemals Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank),
250 Mio. Euro	für Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH,
50 Mio. Euro	für Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH zugunsten derer Garantien gegenüber der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,
2 500 Mio. Euro	für sonstige Bürgschaften und Gewährleistungen (u. a. Parallelbürgschaften Bund/Land und Bürgschaften gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sowie zur Absicherung von Finanzierungen zugunsten privaten Unternehmen*, an denen das Land Sachsen-Anhalt - ggf. auch mehrheitlich - beteiligt ist).

250 Mio. Euro	für Garantien gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Haftungsfreistellung von Förderprogrammen (einschließlich ehemals Haftungsfreistellungsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank),
---------------	---

* Die privaten Unternehmen mit Landesbeteiligung, müssen ihren Sitz nicht zwingend in Sachsen-Anhalt haben, sofern sie im Interesse des Landes liegende förderungswürdige und betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit entsprechender Ausstrahlungswirkung in das Land, durchführen. Der Abschnitt I, mit Ausnahme der Nummern 1.2., 1.4. und 4. sowie die Abschnitte II, IV, V, VI und VII und VIII der „Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften zur Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ (MBL LSA 2007 S. 485) gelten entsprechend.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt, bis zu welcher Höhe in über- oder außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen auf der Grundlage des Notbewilligungsrechts des Finanzministers eingewilligt werden kann, obwohl der nächste Nachtrag erreichbar wäre. Die Neufassung der Vorschrift war notwendig, da die bisherige Regelung (§ 6 HG 2020/2021) missverständlich und letztlich in sich widersprüchlich war und daher die eigentlich angestrebte Begrenzungswirkung in Bezug auf Verpflichtungsermächtigungen verfehlte.

Zu § 9 Abs. 1 S. 3

Die Regelung ermöglicht, sachinvestitionsbezogene Ausgabenansätze zu Lasten von Sachausgaben zu verstärken. Während Beschaffungen bis 5 000 Euro im Einzelfall als Sachausgabe zu veranschlagen sind, gelten sie haushaltssystematisch als Investition, soweit die damit verbundenen Ausgaben diesen Wert übersteigen. In der Praxis hat sich diese rein betragsmäßige Differenzierung zunehmend als inpraktikabel erwiesen. Mit der nun vorgesehenen einseitigen Deckungsfähigkeit können künftig Sachausgabemittel zur Verstärkung von Investitionsansätzen genutzt werden.

Zu § 10 Abs. 5

In der Vergangenheit haben zeitliche Verzögerungen im Bauablauf immer wieder haushalterische Probleme ausgelöst. Insbesondere wurde die weitere Umsetzung von Vorhaben dann behindert, wenn wegen Bauverzögerungen ausgebrachte Verpflichtungsermächtigungen nicht genutzt, eine neue Verpflichtungsermächtigung aber nicht rechtzeitig ausgebracht werden konnte. Mit der Neuregelung wird nun die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die zur weiteren Umsetzung von Bauvorhaben erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen im Vollzug ausgebracht werden können. Diese Ermächtigung stellt indes die Verpflichtung, Bauvorhaben nach den Regeln des Haushaltsrechts im Haushaltsplan zu veranschlagen, nicht in Frage. Durch die Begrenzung auf Vorhaben, die vom Finanzausschuss gebilligt worden sind und durch die Begrenzung auf den damals zugrunde gelegten Ausgabenrahmen wird erstens das Budgetrecht des Parlaments gesichert und zweitens verhindert, dass auf diesem Wege Kostensteigerungen ohne erneute parlamentarische Beteiligung oder unter Umgehung der Grenzen des Notbewilligungsrechts finanziert werden.

Abs. 6

Die Regelung gewährleistet die zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen notwendige haushalterische Flexibilität und ermöglicht, unvorhergesehene überjährige Fördervorhaben zeitnah zu bewilligen. Aus systematischen Gründen wurden die Regelungen im Zusammenhang mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (bisher unter § 16 Abs. 9) dem § 10 zugeordnet.

Zu § 15

Die Vorschrift wurde sprachlich neu gefasst, ihr Regelungsgehalt entspricht dem der entsprechenden Regelung des vorherigen Haushaltsgesetzes.

Zu § 16 Abs. 1

Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht, die bereits angesparte bzw. künftig zu schaffende Rücklagen zugunsten von Hochbauvorhaben des Landes zu nutzen. Bisher war die Rücklage an das Vorhaben des Neubaus der JVA Halle gebunden.

Abs. 2

Im Ergebnis des Haushaltsvollzuges 2021 war eine Ausschöpfung der Entnahmemöglichkeit nach § 1 S 2. Nr. 3 des Steuerschwankungsreservegesetzes in Höhe von bis zu 199 Mio. Euro zum Haushaltsausgleich nicht im vollem Umfang erforderlich. Zugleich verzeichnet das Land in der Folge der Coronapandemie auch 2022 Steuermindereinnahmen in dreistelliger Millionenhöhe. So liegen die für das Jahr 2022 zu erwartenden Steuereinnahmen nach der jüngsten Steuerschätzung vom November 2021 um 105 Mio. Euro unter der Einnahmeerwartung, die sich für das Jahr 2022 nach der letzten Vorkrisenprognose im November 2019 ergeben hatte. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen soll nun die 2021 nicht vollständig ausgeschöpfte Entnahmeoption in das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden. Zu diesem Zweck wird in Satz 3 eine abweichende Verwendungsmöglichkeit der verbliebenen Mittel zugunsten der Finanzierung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 geschaffen.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Verfahren und die Aufteilung der im Einzelplan 13 veranschlagten Mittel für Investitionen an Kreisstraßen auf die einzelnen Gebietskörperschaften, die hierdurch die notwendige Planungssicherheit erhalten. Die Regelung orientiert sich an § 16 Abs. 8 HG 2020/2021, die ebenfalls Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen vorsah.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die vorgesehenen Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen vom Landkreistag außerordentlich begrüßt. Der Städte- und Gemeindebund begrüßt grundsätzlich, dass Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau vorgesehen werden sollen. Lediglich Kreisstraßen finanziell zu unterstützen, hält er jedoch für zu einseitig und verweist auf das bis 2019 geltende Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus. Beide Spitzenverbände weisen darauf hin, dass es ab 2023 wieder eines Fachgesetzes zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus bedürfe.

Die Landesregierung hält auch vor diesem Hintergrund zusätzliche Landesmittel gerade für Kreisstraßen für erforderlich, weil die Landkreise nur mit einem Anteil von 20 v. H. an der Investitionspauschale nach dem Finanzausgleichsgesetz beteiligt sind und im Übrigen über keine eigenen Steuereinnahmen verfügen.

Abs. 5

Die geänderten Anforderungen an die IT-Sicherheit lösen auf Ebene der Universitätskliniken zusätzlichen Investitionsbedarf aus. Deswegen erhalten die Universitätskliniken zusätzliche zweckgebundene Investitionszuweisungen.

zur Zweiten Anlage „Allgemeine Bestimmungen 2022“**Zu Nr. 2**

Nr. 2 entspricht dem Wortlaut nach der bisherigen Nr. 1 Satz 5. Sie soll künftig auch für Tarifbeschäftigte Personalratsmitglieder gelten, ohne dass sie analog angewendet werden muss und wurde deswegen in eine eigenständige Nummer gefasst. Die bisherige Formulierung implizierte dagegen eine Beschränkung auf Beamte und Richter. Durch das Einfügen der neuen Nr. 2 verschieben sich die nachfolgenden Nummern entsprechend.

Zu Nr. 8 Abs. 2

Die Regelung dient der Schließung einer Regelungslücke und der Schaffung von Rechtssicherheit. Im Haushaltsvollzug wurde die bestehende Nichtanrechnungsvorschrift in Nr. 7 (nunmehr Nr. 8) der Allgemeinen Bestimmungen dahingehend ausgelegt, dass nach dem Königsteiner Schlüssel finanziertes Personal als vollständig drittmittelfinanziert gilt. Im Lichte dieser Auslegung wurde dem MWU die VzÄ-neutrale Einstellung von Personal für die Projekt- und Koordinierungsstelle Bafög digital zuerkannt. Eine vergleichbare Vorgehensweise war in Hinblick auf das Personal der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder geplant, welches zum Aufbau zunächst im Geschäftsbereich des MI eingestellt und später der Anstalt übertragen worden ist bzw. werden wird.